



A m t s b l a t t

01	Ausgegeben zu Olsberg am 04.03.2013	Jahrgang 2013
-----------	--	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis Nr.

- 1 Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Schloss Schellenstein“ im Stadtteil Bigge
- Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes
- 2 Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Schloss Schellenstein“ im Stadtteil Bigge
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 3 Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Emmet“ im Stadtteil Bruchhausen
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 Bekanntmachung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 „Unterm Olsberg“ im Stadtteil Olsberg
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5 Bekanntmachung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“)
- Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB
- 6 Bekanntmachung zur 1. vereinfachten Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“)
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 7 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Bruchhausen vom 15.02.2013
- 8 Bekanntmachung der 7. Änderungsverordnung vom 22.02.2013 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007
- 9 Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung der von der Stadtvertretung Olsberg gewählten Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter
- 10 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung
- 11 Bekanntmachung zur Widmung der Straßenteilfläche „Am Losenberg“, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1, Flurstücke 293 tlw. und 247 tlw. im Stadtteil Gevelinghausen
- 12 Bekanntmachung zur Widmung der Straßenteilfläche „Am Schwesternheim“, Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 425 und 426 im Stadtteil Olsberg
- 13 Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)
- 14 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2011

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

- 15 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2012
- 16 Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2011
- 17 Bekanntmachung der Hochsauerlandwasser GmbH
Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH
Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH
Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH
- 18 Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de ➔ Rathaus Online.



Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Schloss Schellenstein“ im Stadtteil Bigge

- Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Schloss Schellenstein“ im Stadtteil Bigge einzuleiten.

Das Satzungsgebiet (= Aufhebungsbereich) ist in der Anlage dargestellt.

Olsberg, den *25* . Februar 2013

Der Bürgermeister

(Fischer)

Anlage

390216 m



Aufhebungsbereich



**Stadt
Olsberg**

Der Bürgermeister

i. A.

V. L. Müller
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205

„Schloss Schellenstein“, Bigge

Plangrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Inhalt

Darstellung des Aufhebungsbereichs

Maßstab:

1 : 4.000

Datum:

04.12.2012

Plan Nr.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205 „Schloss Schellenstein“ im Stadtteil Bigge

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplanes durchzuführen.

Geltungsbereich / Aufhebungs- bereich des Bebauungsplanes:

Im Übersichtsplan (Maßstab 1 : 4000) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Aufhebungsbereich) dargestellt.

Unterrichtung und Erörterung:

**Dienstag, den 26.03.2013 um 17.00 Uhr
im Rathaus Olsberg, Raum 208**

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den 18. Februar 2013

Der Bürgermeister

(Fischer)



Aufhebungsbereich



**Stadt
Olsberg**
Der Bürgermeister
i. A.

K. L. Müller
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 205

„Schloss Schellenstein“, Bigge

Plangrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Inhalt

Darstellung des Aufhebungsbereichs

Maßstab:

1 : 4.000

Datum:

04.12.2012

Plan Nr.

 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland	Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Emmet“ im Stadtteil Bruchhausen - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -	

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.01.2013 beschlossen, den Aufhebungsplan (Bebauungsplan Nr. 1 „An der Emmet“) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Aufhebungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

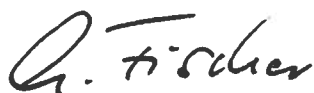
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Aufhebungsbereich) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 11. Februar 2013

Der Bürgermeister



(Fischer)

Anlage 1**Aufhebungsbereich****Der Bürgermeister**

i. A.

(Vorderwülbecke)

Planverfahren

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

Ammer Emmet Bruchhausen

Plangrundlage

Übersichtsplan

Inhalt

Darstellung des Aufhebungsbereichs

Maßstab:

1 : .000

Datum:

29.02.2012

Plan Nr.

1

1:2000

 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland	B e k a n n t m a c h u n g
6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 „Unterm Olsberg“ im Stadtteil Olsberg - Öffentliche Auslegung gem. 3 Abs. 2 BauGB -	

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 17.01.2013 die öffentliche Auslegung der 6. vereinfachten Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, II. OG.

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

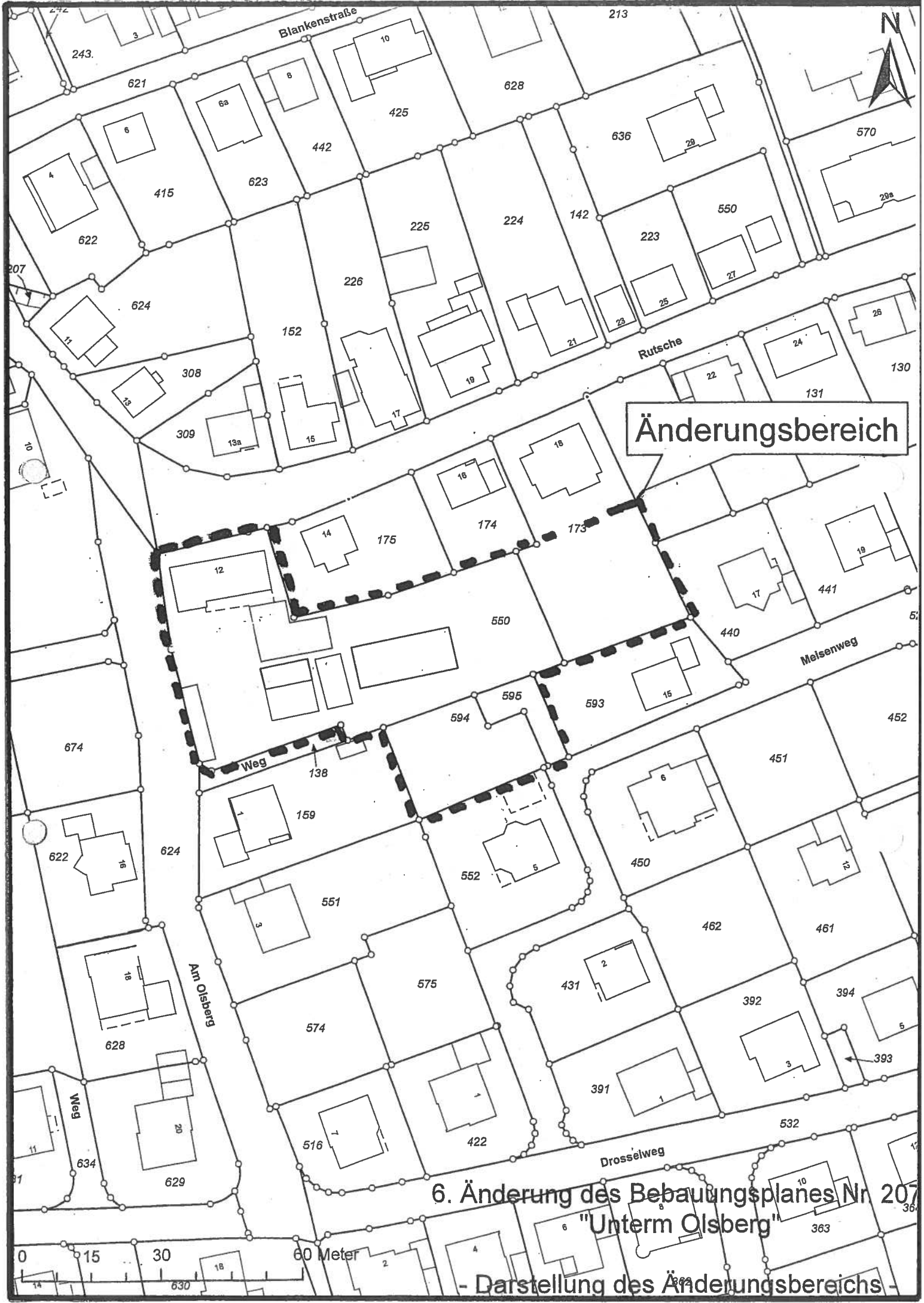
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Olsberg, den *11* . Februar 2013

Der Bürgermeister

G. Fischer

(Fischer)



Änderungsbereich

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207
"Unterm Olsberg"

- Darstellung des Änderungsbereichs -

	Bekanntmachung
1. Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“) - Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB -	

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.09.2012 beschlossen, die Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“) in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

- *Die innerhalb des Satzungsgebietes der Ergänzungssatzung zurzeit bestehenden städtebaulichen Festsetzungen gem. § 34 Abs. 5 BauGB werden aufgehoben.*
- *Die östliche Grenze des Ergänzungsgebietes wird nach Osten erweitert.*

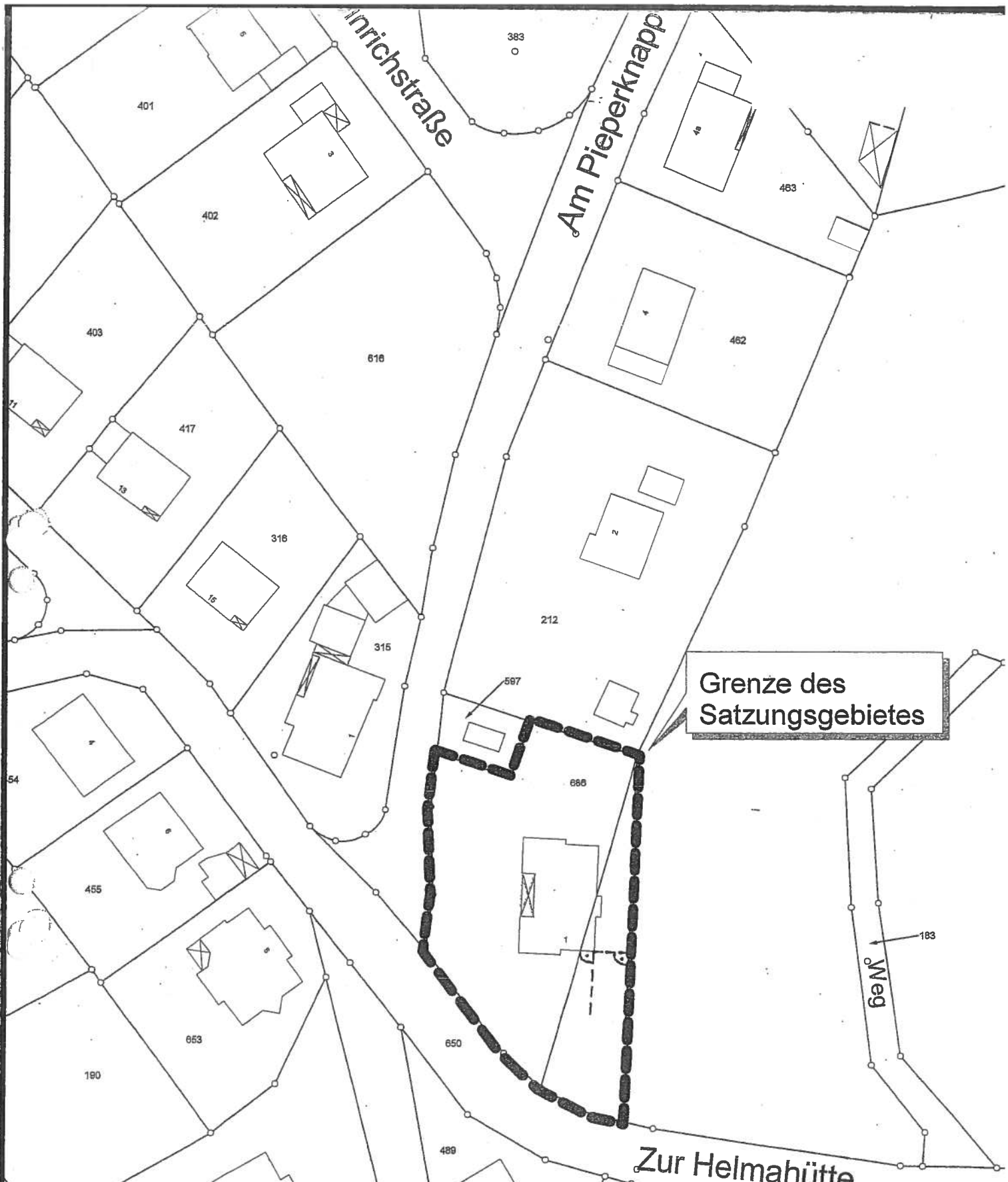
Die neuen Grenzen des Satzungsgebietes (= Ergänzungsgebiet) sind in der Anlage dargestellt.

Olsberg, den 18. Februar 2013

Der Bürgermeister

G. Fischer

(Fischer)



Ergänzungssatzung Olsberg		
Bereich "Pieperknapp" 1. vereinfachte Änderung	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: 9 Flurstück(e): 686 / 687 tw.	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 22.06.2010	 Maßstab: 1 : 750
Bemerkung: Übersichtsplan		



Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“)

**- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.09.2012 die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der vorgenannten Satzung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe der geänderten Ergänzungssatzung und der Begründung liegen in der Zeit **vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus können die aktuellen Entwurfsfassungen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 216, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Das Satzungsgebiet (= Ergänzungsgebiet) ist in der anliegenden Übersicht dargestellt.

Olsberg, den *17* . Februar 2013

Der Bürgermeister

G. Fischer
(Fischer)

Satzungsentwurf

über die 1. vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg

(Bereich „Pieperknapp“)

gem. § 13 BauGB vom

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) SGV. NRW. 2023 in der z. Z. gültigen Fassung und des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende 1. vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung in Olsberg (Bereich „Pieperknapp“) beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Lage und Abgrenzung des Ergänzungsgebietes (= Satzungsgebiet)

Das Ergänzungsgebiet (= Satzungsgebiet) ist in der Anlage 1 (Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 750) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 2

§ 3

Städtebauliche Festsetzungen

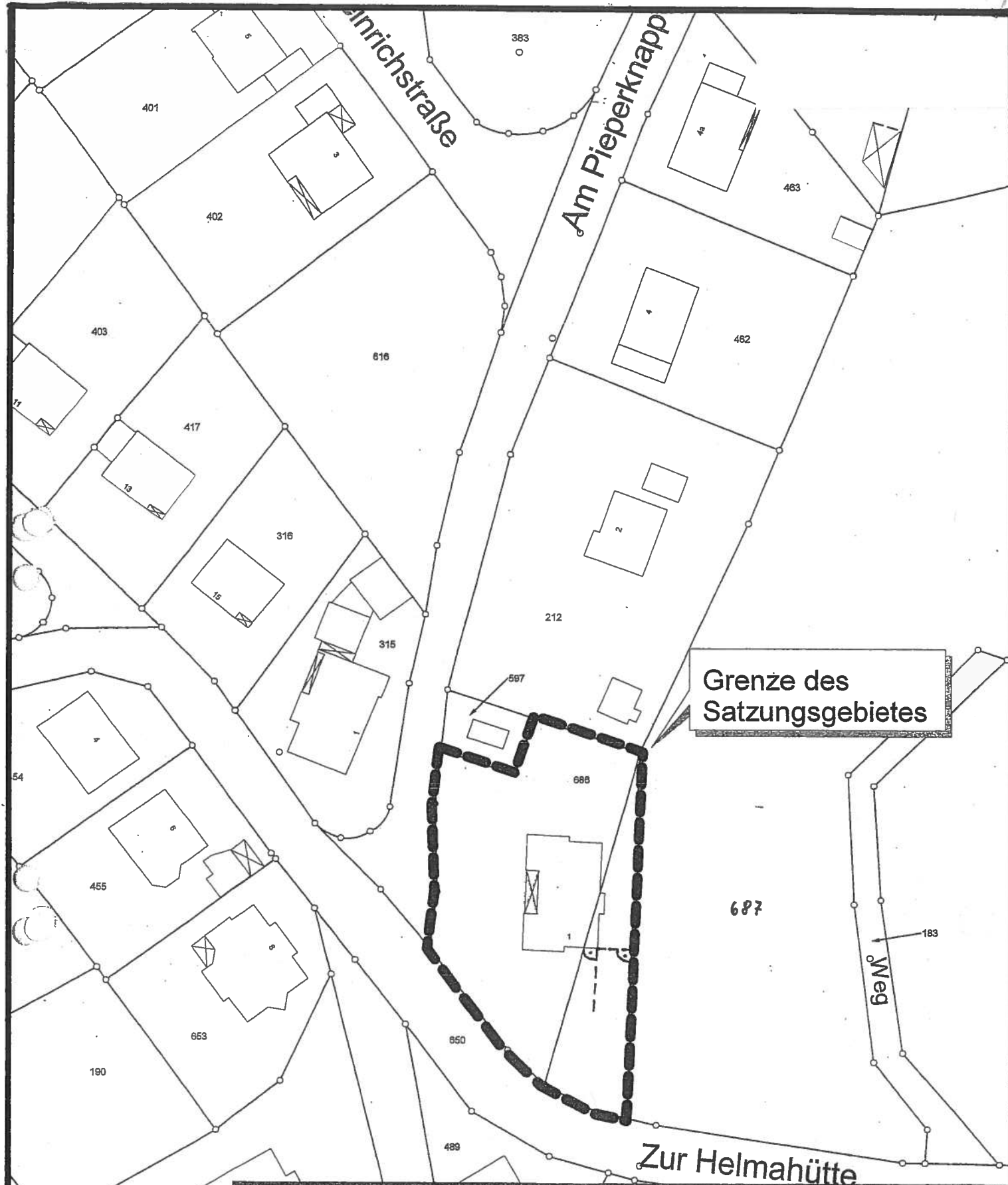
entfällt.

Artikel 3

§ 8

Rechtskraft der 1. Änderung der Ergänzungssatzung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Ergänzungssatzung Olsberg

Bereich "Pieperknapp" 1. vereinfachte Änderung

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Olsberg
Flur: 9
Flurstück(e): 686 / 687 tw.

Bemerkung: Übersichtsplan

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 22.06.2010



Maßstab: 1 : 750

Satzung

über örtliche Bauvorschriften –Gestaltungsvorschriften-
für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Bruchhausen vom 15.02.2013

Präambel

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 13.12.2012 nachstehende örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften - für das Satzungsgebiet im Olsberger Stadtteil Bruchhausen beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Anlage (Maßstab 1: 7.500) dargestellten Bereiche 1, 2 und 3.

II. Bereich 1

§ 2

Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Dachgauben mit Schlepp- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

§ 3

Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9003 signalweiß
9010 reinweiß	9016 verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007 rehbraun	8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun	8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun	8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun	
- (4) Giebeldreiecke.
Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech / Blech mit anthrazitfarbenem Ton mit Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (5) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer.
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

III. Bereich 2

§ 5

Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach und Krüppelwalmdach mit mind. 45° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau

- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Dachgauben mit Schlepp- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

§ 6

Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9003 signalweiß
9010 reinweiß	9016 verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007 rehbraun	8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun	8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun	8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun	
- (4) Giebeldreiecke.
Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech / Blech mit anthrazitfarbenem Ton mit Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (5) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 7

Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer.
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

IV. Bereich 3

§ 8

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform: Flachdach und Satteldach von 0° bis max. 25° Dachneigung.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen. Die Errichtung über den Dachrand hinaus ist unzulässig.
- (4) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.

§ 9

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001	cremeweiß	9003	signalweiß
9010	reinweiß	9016	verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterungen mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007	rehbraun	8016	mahagoniebraun
8011	nussbraun	8022	schwarzbraun
8014	sepiabraun	8017	schokoladenbraun
8028	terrabraun		
- (4) Giebeldreiecke.
Verkleidung der Giebeldreiecke in Zinkblech / Blech mit anthrazitfarbenem Ton mit Anlehnung an die in § 2 Ziff. 2 genannten RAL-Töne und Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (5) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

V. Weitere Regelungen

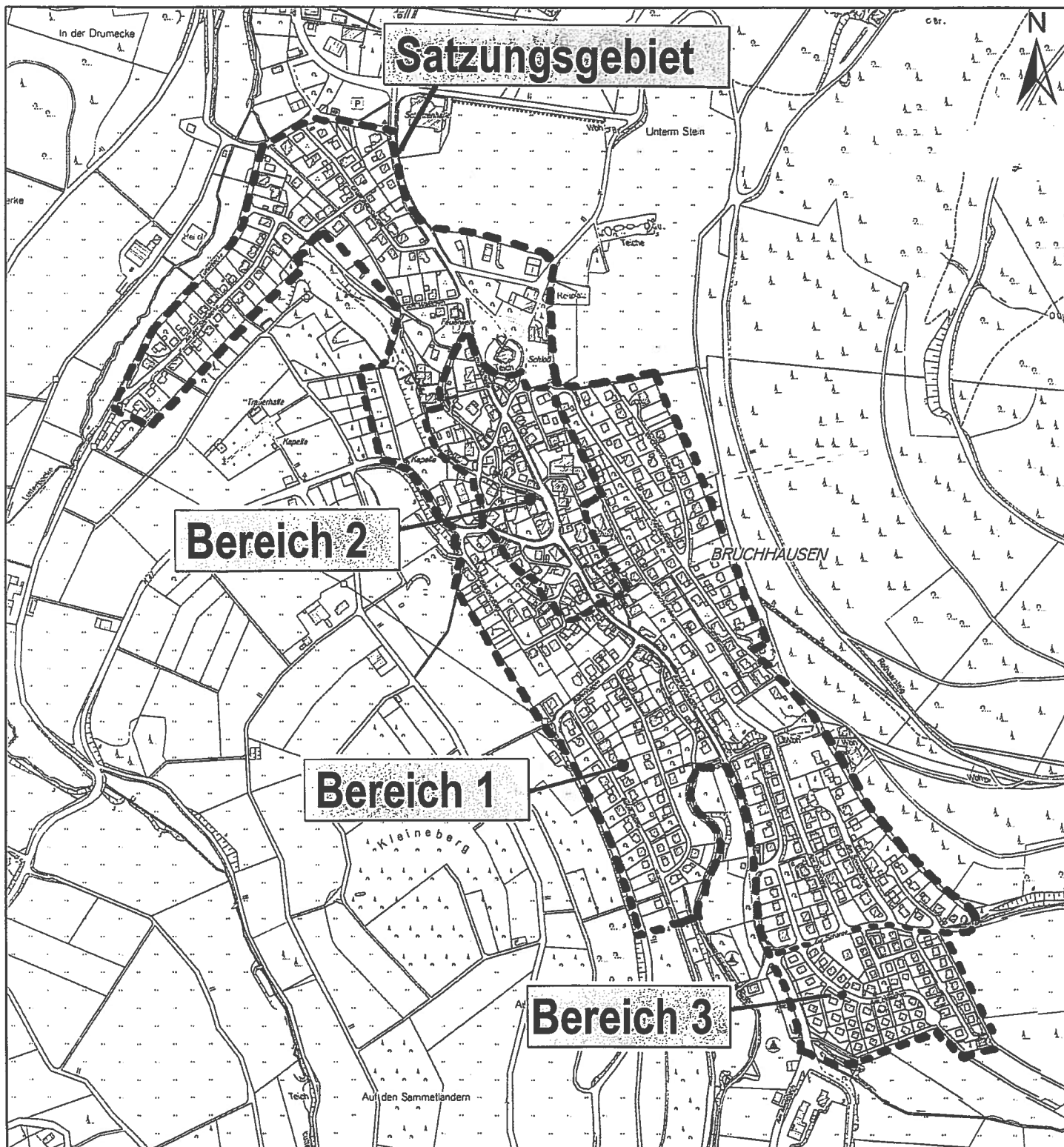
§ 10 Bestandsschutz

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

§ 11

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



**Stadt
Olsberg**

Der Bürgermeister

V. A. M. Ullrich
(Vorderwülbecke)

Planung

Gestaltungssatzung Bruchhausen

Plangrundlage

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Inhalt

Darstellung des Satzungsgebietes

Maßstab:

1 : 7.500

Datum:

06.11.2012

Anlage Nr.

2

0 // 115 // 230 // 460 // 690 // 920

Meter

Riegelwiesen

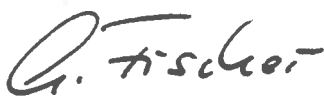
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 13.12.2012 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Satzungsgebiet im Stadtteil Bruchhausen der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15. Februar 2013



(Fischer)

**7. Änderungsverordnung vom 22.02.2013
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 21. Februar 2013 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende 7. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007 erlassen:

§ 1

§ 1 erhält nachstehende Fassung:

Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg dürfen im Jahre 2013 an folgenden Sonntagen öffnen:

10. März

28. April

08. September

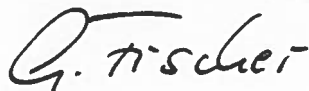
20. Oktober

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 22. Februar 2013
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Fischer



Bekanntmachung

Gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die von der Stadtvertretung Olsberg gewählten Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter bekannt gegeben.

Beisitzer:

Ratsmitglieder

Röttger, Josef jun.

Bigge
Norbachstraße 15
59939 Olsberg

Balkenhol, Joachim

Gierskopper Straße 3
59939 Olsberg

Wiese, Peter

Bruchhausen
Auf'm Bome 21
59939 Olsberg

Siedhoff, Jochen

Antfeld
Am Kirchweg 3
59939 Olsberg

Schmidt, Hiltrud

Wiemeringhausen
Winterberger Straße 10
59939 Olsberg

Wienand, Waltraud

Wulmeringhausen
Pommerstraße 10
59939 Olsberg

Metten, Alfred

Wulmeringhausen
Olsberger Straße 20
59939 Olsberg

Boedecker, Armin

Bigge
Bruchstraße 13B
59939 Olsberg

Srajek, Christoph

Elleringhausen
Schörenbergstraße 4
59939 Olsberg

Sachkundige Bürger

Weigand, Uta

Bigge
Berliner Straße 9
59939 Olsberg

Stellvertreter:

(persönlicher u. Listenvertreter)

Friedrich, Jeanette

Bigge
Prowinkel 7
59939 Olsberg

Evers, Peter

Fritz-Sommer-Straße 15
59939 Olsberg

Franke, Jean-Philipp

Elleringhausen
Elleringhauser Str. 41a
59939 Olsberg

Boriess, Dirk

Helmeringhausen
Steinweg 5
59939 Olsberg

Hoffmann, Giesbert

Assinghausen
Grimmestraße 12
59939 Olsberg

Ruhland, Beate

Brunskappel
Fritz-Sommer-Straße 15
59939 Olsberg

Przygoda, Rudolf

Kirchstraße 30
59939 Olsberg

Rosenfeld, Peter

Drönkerweg 25
59939 Olsberg

Brandenburg, Petra

Antfeld
Desmeckestraße 6
59939 Olsberg

Becker, Dieter

Bigge
Bruchstraße 12
59939 Olsberg

Olsberg, den 11. Februar 2013
Der Bürgermeister

L. Fischer
(Fischer)

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr Bernhard Peters, Olsberg, Stadtteil Bigge, hat durch Verzicht mit Ablauf des 28. Februar 2013 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolger von Herrn Peters stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/ ber. S 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), in der z.Zt. gültigen Fassung

Herrn
Thomas Köster
Stadtteil Antfeld
Bundesstraße 5
59939 Olsberg

fest. Herr Köster ist in der Reserveliste der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) für die Kommunalwahl am 30. August 2009 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Bernhard Peters benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen,
die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

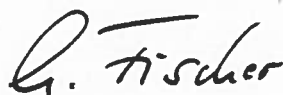
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 11. Februar 2013

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 30.08.2009



(Fischer)

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung der Straßenteilfläche „Am Losenberg“, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1, Flurstücke 293 tlw. und 247 tlw. im Stadtteil Gevelinghausen,

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Erschließungsanlage „Am Losenberg“, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1, Flurstücke 293 tlw. und 247 tlw., im Stadtteil Gevelinghausen

beginnend vom Wendehammer der Straße „Am Losenberg, Flurstück 204 bzw. bei den Grundstücken Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1, Flurstücke 278 und 294 tlw. in westlicher Richtung, auf einer Länge von ca. 105 m, verlaufend bis zu dem Grundstück Gemarkung Gevelinghausen, Flur 6, Flurstücke 447, wird auf einer Breite von 5,00 m bergseitig gemessen (s. Anlageplan)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg einzulegen.

Olsberg, den 27.02.2013

gez. Fischer

(Wolfgang Fischer)



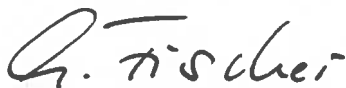
Bekanntmachungsanordnung

Die mit Widmungsverfügung vom 27.02.2013 gefasste Entscheidung über die Widmung der Straßenteilfläche „Am Losenberg“, Gemarkung Gevelinghausen, Flur 1, Flurstücke 293 tlw. und 247 tlw., im Stadtteil Gevelinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 27.02.2013



(Fischer)

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung der Straßenteilfläche „Am Schwesternheim“, Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 425 und 426 im Stadtteil Olsberg,

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Erschließungsanlage „Am Schwesternheim“, Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 425 und 426, im Stadtteil Olsberg

Abzweigend von Straße „Bahnhofstraße, beginnend bei den Grundstücken Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 380 und 147 in südlicher Richtung, auf einer Länge von ca. 95 m, verlaufend bis zu dem Grundstück Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 427 und 348 (s. Anlageplan),

als Gemeindestraße (Fahrweg) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

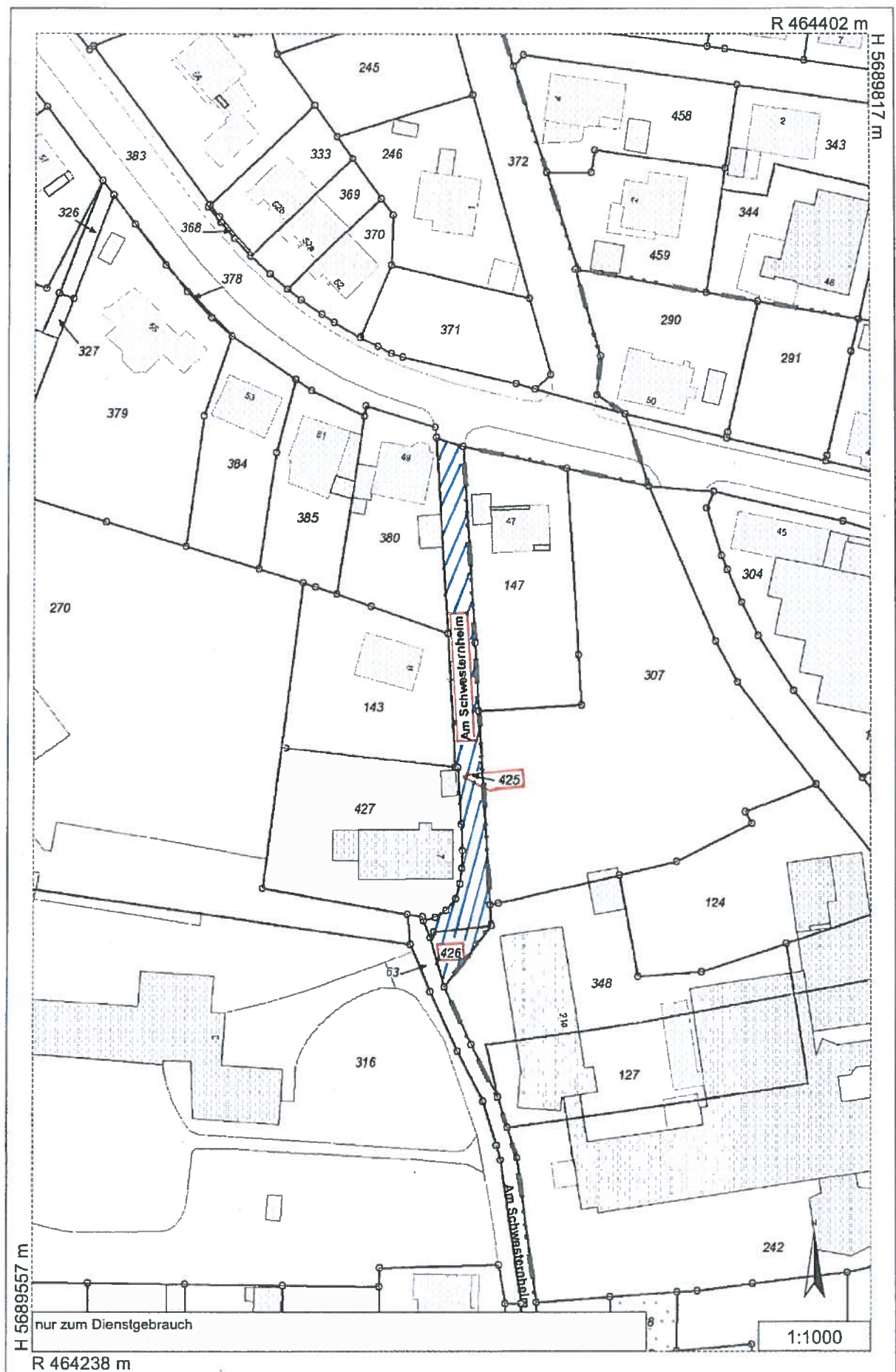
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg einzulegen.

Olsberg, den 27.02.2013

gez. Fischer

(Wolfgang Fischer)



Bekanntmachungsanordnung

Die mit Widmungsverfügung vom 27.02.2013 gefasste Entscheidung über die Widmung der Straßenteilfläche „Am Schwesternheim“, Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücke 425 und 426, im Stadtteil Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Widmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 27.02.2013



(Fischer)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom
16. September 1997 (GVNW S. 332)

1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 4 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden. Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen. Einwohnern der Stadt Olsberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg, -Bürgerservice-, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Olsberg, den 17.01.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrage

(Märting)



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.567.261,06 € und einem Jahresfehlbetrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von -62.226,44 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von -62.226,44 € wird in voller Höhe mit dem Gewinnvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 68.467,49 € verrechnet.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht 2011 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 12.02.2013 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ Abwasserwerk der Stadt Olsberg“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 12.02.2013 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 23. Februar 2013



(Ferdinand Grosche)
Betriebsleiter

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2012.

Die Verbandsversammlung beschließt bei 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2013 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.02. 2013



Franz Schrewe

Verbandsvorsteher

des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg - Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2011

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		77.365,49	49.205,02
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		941,00	1.586,00	II. Jahresüberschuss		17.637,97	28.160,47
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.183,00	13.380,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	538.912,00		19.118,92
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>11.520,00</u>	550.432,00	<u>11.520,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.113,79			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.645,75 (Euro 3.591,88)	1.645,75		3.591,88
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>541.127,55</u>			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.255,58</u>	8.901,33	<u>6.122,90</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 538.912,00 (Euro 0,00)		556.241,34	31.507,39	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 817,63 (Euro 0,00)			<u>9.714,78</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		97.896,17	92.661,36	D. Rechnungsabgrenzungsposten		45.616,24	21.415,56
Übertrag		<u>670.261,51</u>	<u>139.134,75</u>	Übertrag		<u>699.953,03</u>	<u>139.134,75</u>

AKTIVA

PASSIVA

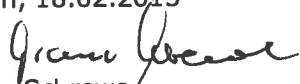
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		670.261,51	139.134,75	Übertrag		699.953,03	139.134,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten		29.691,52	0,00				
		699.953,03	139.134,75			699.953,03	139.134,75

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2011

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 13.02.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 18.02.2013



Franz Schrewe

Verbandsvorsteher

Volkshochschule (Zweckverband)
Brilon – Marsberg – Olsberg

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

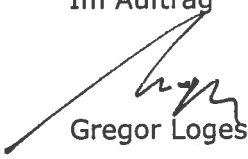
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.02.2013

GPA NRW
Im Auftrag



Gregor Loges



Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH.

Am 20. Dezember 2012 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 33.470.381,38 € festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 121.422,18 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

des Bestätigungsvermerks der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH

An die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gütersloh, am 13. Juli 2012

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 der Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 liegen in der Zeit vom 13. Mai 2013 bis zum 24. Mai 2013 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

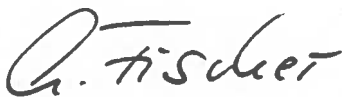
Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die 7. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 4/2013 vom 26.01.2013 unter lfd. Nr. 52 auf Seite 32 ff. bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.



Fischer